

Ermessenslenkende Richtlinie zur Umsetzung der Freien Förderung nach § 16 f SGB II

Stand: 27.08.26

Gesetzestext:

§ 16f SGB II Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen und die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Freie Leistungen sind insbesondere vorgesehen für

1. Langzeitarbeitslose,
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, und
3. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Zu beachtende Fachliche Weisungen Freie Förderung (FF) nach § 16f SGB II:

<https://content.baintranet.de/regelungen/weisungen/BARegelungenDownloads/Weisung-202606021-Anlage.pdf>

Vorbemerkungen:

Gemäß Nr. 4.2.3 der Fachliche Weisung wird zur Umsetzung der Freien Förderung nach § 16 f SGB II im Jobcenter Bremerhaven die nachstehende Ermessenslenkende Richtlinie (ELR) erlassen.

Diese ELR hat Regelungs- bzw. Empfehlungsscharakter für typische bzw. wiederholt vorkommende Fallkonstellationen.

Anderslautende Ermessensauslegungen (insbesondere für atypische Fallkonstellationen oder eine anderweitige Gewichtung der Gründe für die Ermessenentscheidung im jeweiligen Einzelfall) sind ausdrücklich zulässig, bedürfen jedoch regelmäßig der dokumentierten Fallbesprechung mit der Teamleitung.

Die ELR vereinfacht dabei die Anwendung des Auswahlermessens (d. h. in welcher Ausgestaltung, für wie lange und in welcher Höhe ist eine FF notwendig sowie angemessen). Unabhängig davon ist vorab das Entschließungsermessen ausüben und zu dokumentieren, d. h. zu entscheiden ob die FF (auch gegenüber den vorrangig in Betracht zu ziehenden Basisinstrumenten des SGB II/III) notwendig ist für das individuelle Förderziel.

Grundsätze:

- Die Anwendung einer FF muss stets den Zielen des SGB II entsprechen.
- Leistungen, welche inhaltlich dem Grunde nach in der Finanzierungsverantwortung anderer Leistungsträger (wie z. B. Gesundheits- und Sprachförderung, Kinder- und Jugendhilfe) liegen, können nicht durch FF erbracht werden. Lediglich diese vorrangigen Leistungen ergänzende, flankierende oder koordinierende Leistungen kommen als FF in Frage.
- Aufgrund des Wegfalls des bisherigen Aufstockungs- und Umgehungsverbotes können bei Erforderlichkeit nunmehr Basisinstrumente/Regelförderinstrumente des SGB II/III hinsichtlich des Förderumfangs (Förderdauer und/oder -höhe) sowie auch inhaltlich ausgeweitet und als FF umgesetzt werden.
- Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, kann eine FF grundsätzlich für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Zuständigkeit des Jobcenters Bremerhaven erbracht werden. Insbesondere soll die Nutzung von FF geprüft werden bei
 - Langzeitarbeitslose
 - Junge Erwachsene unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen
 - erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit gesundheitsfördernden oder RehabilitationsbedarfenErgänzend dazu definiert das Jobcenter Bremerhaven Frauen mit migrantischen Hintergrund und/oder bestehenden Kinderbetreuungsaufgaben als besonders förderwürdige Personengruppe.
- Die FF wird im Jobcenter Bremerhaven als Individualförderung und regelmäßig als Zuschuss erbracht.
- Der Förderung nach § 16 SGB II geht stets die erforderliche Potentialanalyse und individuelle Prognoseentscheidung voraus, aus der hervorgeht, warum der erwartete Integrationsfortschritt in absehbarer Zeit (in der Regel 6 Monate) nicht auf andere Weise erreicht werden kann - insbesondere mit den verfügbaren Basisinstrumenten.
- Die Förderung nach § 16 SGB II ist in den Kooperationsplan aufzunehmen und mittels Beratungskontakte zu begleiten bzw. nachzuhalten.
- Zu beachten in der Unterscheidung Vermittlungsbudget (VB) und FF:
Bei Förderfällen innerhalb der ersten sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme ist zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen aus dem VB als vorrangige Basisförderung erfüllt sind.

Auszug dazu aus den Fachlichen Hinweisen zum VB:

Leistungen aus dem VB können nach § 16 g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem VB können z. B. erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

Eine Förderung aus FF ist dann nicht möglich, da das Regelinstrument zu nutzen ist.

Typische Leistungsarten der FF im Jobcenter Bremerhaven:

1. Erwerb der Fahrerlaubnis bei bestehendem Arbeitsverhältnis

Kostenübernahme bei bestehender bzw. bereits ausgeübten (in Abgrenzung zum Vermittlungsbudget zur/vor der Arbeitsaufnahme) sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sofern

- sich währenddessen die Notwendigkeit zum Erwerb einer Fahrerlaubnis ergibt (z.B. durch neues Aufgabenfeld, Wechsel des Arbeitsortes etc.) und
- eine Weiterbeschäftigung ohne die Fahrerlaubnis nicht möglich wäre

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers, aus der die Gründe für die nachträglich aufgekommene Notwendigkeit zweifelsfrei hervorgehen. Zuschuss für den Erwerb bis maximal 1.700 Euro

Die Maßgaben zur Förderung der Fahrerlaubnis nach §44 SGB III in Verbindung mit § 16 SGB II –Vermittlungsbudget- sind analog anzuwenden (wie z. B. Eigenleistung von 300 Euro durch den Leistungsberechtigten). Siehe entsprechend die Ermessenslenkende Richtlinie zum VB unter: [N:\Ablagen\D21420-Jobcenter-BHVI-1 SGB III-1210 Vermittlungsbudget](#)

2. Wiederherstellung der Mobilität/Kraftfahrzeug

Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Beförderungsmittels bei "Lohnaufstocker/-innen", sofern

- durch die nunmehr fehlende Mobilität das Beschäftigungsverhältnis zu beenden wäre und
 - bei (durch Wegfall der Mobilität bedingter) Kündigung/Arbeitsverlust deutlich höherer Bezug von Grundsicherungsleistungen zu erwarten ist
- Erbringung als Zuschuss für Reparatur bis 500 Euro und für Ersatzbeschaffung bis zu 1500 Euro

3. Arbeitgeberförderung bei Umwandlung einer Nebentätigkeit (Minijob) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Gefördert wird die Umwandlung einer bestehenden nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ("Minijob") in eine inländische, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) – einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnung – widerspricht. Förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden.

Das Arbeitsverhältnis muss für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten geschlossen werden. Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen (insbesondere Ausbildungsverhältnisse, Volontariate, Trainee-Programme), sowie öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nicht förderfähig. Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn sind einzuhalten. Die Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.

Das SGB II hält mit dem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II eine Basisförderung mit Anreizfunktion für Arbeitnehmer/innen vor. Da für Betriebe eine solche Förderung nur zum Zwecke der Anreizfunktion nicht besteht (Eingliederungszuschüsse sind

Kompensationsleistungen für bestehende Minderleistungen), ist eine Förderung als „freie“ im Sinne des Erfindungsrechtes zulässig.

Die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses wird als sogenannte „Win/Win-Förderung“ für 6 Monate mit monatlich 300 € für Arbeitgeber/innen gemäß § 16 f SGB II als Freie Förderung (und für Arbeitnehmer/innen nach § 16 b SGB II als Einstiegsgeld) bezuschusst.

4. „Jobprämie“ bei Wechsel einer nach 16i SGB II geförderten Tätigkeit von einem Beschäftigungsträger hin zu privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen

Der § 16i SGB II eröffnet sehr marktfernen und schwer vermittelbaren aber dennoch erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Möglichkeit einer geförderten Beschäftigung. Diese soll neben der Eröffnung von Teilhabe am Arbeitsmarkt so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig erreicht werden.

Um das Ziel der Einmündung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen, ist eine Tätigkeit bei privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen stets vorzuziehen gegenüber Beschäftigung bei öffentlichen/gemeinnützigen (Beschäftigungs-)Trägern. Letztere leisten wichtige Arbeit in der Stabilisierung und Entwicklung der SGB II-Leistungsberechtigten, sind in dem Integrationsplan jedoch nur ein Meilenstein, welchem ein weiterer, finaler Schritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt folgen muss.

Gewinnorientierte Betriebe und dabei insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bilden das Rückgrat des allgemeinen Arbeitsmarktes und verhelfen den geförderten Arbeitnehmer/innen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem „Klebe-Effekt“ und damit dauerhafter Beschäftigung.

Um Schwellenängsten der eher arbeitsmarktfernen Kd. zu begegnen und höhere Anforderungsmerkmale der privaten Arbeitgeber an die Flexibilität und Leistungsmotivation der Arbeitnehmer/innen zu kompensieren, wird mit der Jobprämie eine Anreizleistung für bei (Beschäftigungs-)Trägern und gemeinnützige Einrichtungen Beschäftigte geschaffen, welche bei (innerhalb von §16i SGB II-Förderung) einem Wechsel hin zu privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen gewährt werden kann.

Förderhöhe und –dauer bei Arbeitsaufnahme bei einem gewinnorientierten Betrieb/Unternehmen nach §16i SGB II:
6 Monate Förderung iHv. mtl. 200,00 Euro

5. „Jobprämie“ bei Aufnahme einer nach den §§ 16 e und 16i SGB II geförderten Tätigkeit bei privaten, gewinnorientierten Arbeitgebern

Das Teilhabechancengesetz eröffnet mit den Förderleistungen arbeitsmarktfernen (§ 16e SGB II) bzw. sehr marktfernen und schwer vermittelbaren (§16i SGB II) Leistungsberechtigten Möglichkeiten der geförderten Beschäftigung. Diese soll neben der Eröffnung von Teilhabe am Arbeitsmarkt so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig ermöglicht werden.

Die entsprechend förderbaren Kundinnen und Kunden finden sowohl bei privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen als auch bei öffentlichen Institutionen, gemeinnützigen Einrichtungen usw. verschiedene Möglichkeiten der Beschäftigung. Aufgrund günstigerer Rahmenbedingungen im geschützten Raum favorisieren die eLb jedoch oftmals Arbeitsplätze, die von öffentlich finanzierten Trägern angeboten werden, welche aber kaum dauerhafte Perspektive bieten.

Gewinnorientierte Betriebe und dabei insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen hingegen bilden das Rückgrat des allgemeinen Arbeitsmarktes und verhelfen den geförderten Arbeitnehmer/innen mit größerer Wahrscheinlichkeit zu einem "Klebe-Effekt" und damit dauerhafter Beschäftigung.

Um Schwellenängsten der eher arbeitsmarktfernen Kd. zu begegnen und höhere Anforderungsmerkmale der privaten Arbeitgeber an die Flexibilität und Leistungsmotivation der Arbeitnehmer/innen zu kompensieren, wird mit der Jobprämie (analog dem Einstiegsgehalt) eine modifizierte Anreizleistung nach § 16 f SGB II geschaffen, welche eine mindestens 12-monatige Langzeitarbeitslosigkeit gemäß § 18 SGB III voraussetzt und ausschließlich bei einer Arbeitsaufnahme bei privaten, gewinnorientierten Betrieben und Unternehmen gewährt werden kann. Sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitverhältnisse sind dabei förderfähig (keine Minijobs), sofern das Arbeitsverhältnis durch §§ 16 e/i SGB II unterstützt wird.

Förderhöhe und –dauer bei Arbeitsaufnahme nach §16e SGB II:
3 Monate Förderung iHv. mtl. 300,00 Euro

Förderhöhe und –dauer bei Arbeitsaufnahme nach §16i SGB II:
6 Monate Förderung iHv. mtl. 200,00 Euro

Weitere Voraussetzung:

Die/Der Arbeitnehmer/in erklärt sich mit der Teilnahme am verpflichtenden Coaching nach §§ 16 e/i SGB II einverstanden und wirkt hierbei aktiv mit.

6. Probearbeit für Langzeitarbeitslose

Für verschiedenste förderbedürftige Langzeitarbeitslose greifen die Regelförderinstrumente einer Arbeitgeberförderung (Eingliederungszuschuss, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e, Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16i SGB II) nicht.

Insbesondere in Fallkonstellationen, bei denen Zweifel an der Belastbarkeit oder dem Durchhaltevermögen und/oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand der Einarbeitung und Begleitung am Arbeitsplatz zu erwarten ist, kann die Probearbeit zum Markteintritt der Leistungsberechtigten genutzt werden. Entsprechend müssen bewerberseitig eine oder mehrere der folgenden Handlungsstrategien verfolgt werden:

- Berufserfahrung ermöglichen
- Leistungsfähigkeit feststellen
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

Förderinhalt:

Degressive Lohnkostenübernahme für Arbeitgeber für max. 6 Monate (Staffelung 100 /90 /80 /70 /60 /50 %), je nach Dauer des Arbeitsvertrages

Förderfähig sind Arbeitsverhältnisse ab 20 Wochenstunden oder mehr.
Die Förderung von Probebeschäftigung in Zeitarbeit ist explizit möglich.

Die Grundlage der Förderhöhe ist der Bruttolohn + Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag i.H.v. pauschal 20 %.

Bei Stundenlohn errechnet sich der monatliche Bruttolohn wie folgt:

$\text{Stundenlohn} \times \text{Wochenarbeitszeit} \times 30 / 7 = \text{Bruttolohn}$

Nicht übernahmefähig sind Lohnkosten für Überstunden oder Aufwendungen, die dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern an sich entstehen wie anteilige Kosten für Lohnbuchhaltung o. ä

Bei einer Folgebeschäftigung beim selben Arbeitgeber ist im Anschluss keine EGZ-Förderung mehr vorgesehen.

Die Gesamtförderhöhe sowie die Degression wird im Team 641 berechnet. Auch die Cosach-Erfassung erfolgt dort.

Zur Bearbeitung in 641 werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag
- unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben von Bruttolohn bzw. Stundenlohn mit Wochenarbeitszeit
- Stellungnahme mit Bruttolohn bzw. Stundenlohn mit Wochenarbeitszeit und die Dauer der Förderung
- Vermerk über die Notwendigkeit der Förderung

7. Ausbildungsförderung benachteiligter Jugendlicher

Förderung des Ausbildungsbetriebes bei Einstellung von Jugendlichen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Der Ausbildungszuschuss dient der Kompensation des erkennbar notwendig werdenden und deutlich höheren Betreuungs- und Anleitungsaufwandes gegenüber den uneingeschränkt ausbildungsfähigen Bewerber/-innen.

Die Ausbildungsreife muss in diesen Förderfällen deutlich eingeschränkt aber in Grundzügen vorhanden und dokumentiert sein, so dass prognostisch mittels der Arbeitgeber-Förderleistung und Nachbetreuung ein erfolgreiches Durchlaufen des Ausbildungsganges realistisch erscheint.

Höhe: 6.000,00 Euro, Auszahlung je zur Hälfte:

Erste Rate NACH Vorlage des eingetragenen Ausbildungsvertrages UND der Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung

Zweite Rate NACH Bestehen der Probezeit – nachzuweisen über eine Weiterbeschäftigungserklärung

8. Ausbildungsförderung benachteiligter Ausbildungssuchender ab 25. Lebensjahr

Die vorstehende Regelung für benachteiligte Jugendliche gilt analog für langzeitarbeitslose Erwachsene ab 25. Lebensjahr, welche einen Berufsabschluss über eine duale Berufsausbildung mit regulärer Ausbildungsdauer erlangen möchten.

Die besondere Benachteiligung ergibt sich aus dem fortgeschrittenen Lebensalter in Verbindung mit dem zu erfüllenden Merkmal der Langzeitarbeitslosigkeit gemäß § 18 SGB III. Die Eignung der Ausbildungsinteressenten muss zudem vorab in einem Kompetenzfeststellungsverfahren (in der Regel mittels dem Berufspsychologischen Service der BA) hinreichend geklärt worden sein.

Höhe: 6.000,00 Euro, Auszahlung je zur Hälfte:
Erste Rate NACH Vorlage des eingetragenen Ausbildungsvertrages UND der Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung
Zweite Rate NACH Bestehen der Probezeit – nachzuweisen über eine Weiterbeschäftigungserklärung

9. Kostenübernahme von Eigenanteile für Ambulante Psychiatrische Pflege (APP) /Soziotherapie

Leistungen der Ambulanten Psychiatrischen Pflege (APP) / Soziotherapie sind Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Vorliegen einer verordnungsrelevanten Diagnose werden die Kosten der APP/Soziotherapie grundsätzlich von der Krankenkasse getragen. Aufgrund der gesetzlichen Zuzahlungspflicht besteht jedoch eine Eigenbeteiligung.

Auch wenn hier grundsätzlich ein anderer, vorrangiger Leistungsträger gegeben ist und die/der betroffene Leistungsberechtigte durch die Übernahme von Eigenanteilen finanziell entlastet wird, ist -unter Erfüllung der nachstehenden Tatbestandsmerkmale- eine Kostenübernahme als flankierende, die Teilnahme an der Behandlungsreihe absichernde Leistung gemäß Ziffer 3.7 der FH zu § 16f SGB II möglich.

Die beständige und vollständige Teilnahme an den Behandlungsformaten der APP/ Soziotherapie ist zur Umsetzung der integrationsrelevanten Handlungsbedarfe

- Leistungsfähigkeit fördern
- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen) und/oder
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken erforderlich

Zudem muss am Sachverhalt prognostisch erkennbar sein, dass ohne die Übernahme der Zuzahlungen für die Inanspruchnahme oder Fortführung der APP und damit die Stabilisierung und (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit für die Person kurz- bis mittelfristig gefährdet wäre.

Gemäß den Zuzahlungsregeln für die Leistungen der APP und Soziotherapie errechnen sich die Kosten pro Termin im Rahmen der APP/Soziotherapie, an den ersten 28 Tagen/Terminen der Leistungsanspruchnahme pro Kalenderjahr plus 10 Euro je Verordnung. Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten beträgt 2 % der Bruttoeinnahmen. Bei chronisch erkrankten Menschen beträgt die jährliche Eigenbeteiligung noch 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei SGB II-Leistungsberechtigten ist die Regelleistung des Haushaltsvorstandes maßgebend. Diese liegt im Jahr 2026 bei derzeit 563 Euro monatlich (im Jahr: 6.756 Euro):

- bei einer jährl. Belastungsgrenze von 2 % beträgt die Eigenbeteiligung: 135,12 Euro
- bei einer jährl. Belastungsgrenze von 1 % beträgt die Eigenbeteiligung: 67,56 Euro

Alle Zuzahlungen werden für das Erreichen der Belastungsgrenze von den Krankenkassen berücksichtigt. Wird die gesamt jährliche zuzahlungspflichtige Belastungsgrenze der zu berücksichtigen Bruttoeinnahmen überschritten (durch z. B. Zuzahlungen für Medikamente, Klinikaufenthalte, Eigenanteile für APP/Soziotherapie, usw.), kann ein Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden, so dass eine Kostenbegrenzung auf die Beträge der jährlichen Belastungsgrenzen erfolgt. Im Zuge der Wirtschaftlichkeit sind die Versicherten daher aufzufordern, alle Zuzahlungsbelege zu sammeln und eine entsprechende Befreiung bei Ihrer Krankenkasse zu beantragen.

Somit betragen die Höchstfördersätze maximal 135,12 Euro bzw. 67,56 Euro (ermittelter Wert für das Jahr 2026) pro Kalenderjahr.

Die Erbringung dieser Leistung erfolgt nach Vorlage der Rechnung durch die Krankenkasse als Gesamtbetrag oder in Teilrechnungen (je nach Abrechnungsart) sowie eines Nachweises der erfolgten Zahlung (z. B. Kontoauszug, Quittungsbeleg, Befreiungskarte o. ä.) und wird an die/den Leistungsberechtigten erstattet.

Die Richtlinie in neuer Fassung tritt zum 28.08.26 in Kraft.

Im Auftrag